

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Leistungen der designafairs GmbH

Gültigkeit ab 15.03.2007

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der designafairs GmbH gelten für alle Vereinbarungen über Leistungen der designafairs GmbH gegenüber ihrem Vertragspartner. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der designafairs GmbH abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die designafairs GmbH nicht an, es sei denn, die designafairs GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der designafairs GmbH gelten auch dann, wenn die designafairs GmbH in Kenntnis entgegen stehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die vertraglich geschuldete Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt oder die designafairs GmbH die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der designafairs GmbH gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der designafairs GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen sowie die teilweise oder gesamte Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der designafairs GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die designafairs GmbH.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An den von der designafairs GmbH erstellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (z.B. Logos) stehen der designafairs GmbH die Eigentums- und Urheberrechte zu. Diese werden nicht übertragen und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der designafairs GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2.3 Die Angestellten der designafairs GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen; die designafairs GmbH ist an mündliche Nebenabreden oder Zusagen ihrer Angestellten nicht gebunden.

3. Kostenvoranschlag und Aufwandsschätzung

- 3.1 Hat die designafairs GmbH einen Kostenvoranschlag oder eine Aufwandsschätzung gegenüber dem Vertragspartner abgegeben, und zeichnet sich während der Auftragsabwicklung ab, dass der Kostenvoranschlag oder die Aufwandsschätzung um mehr als 5% überschritten werden, so wird die designafairs GmbH dies dem Vertragspartner unter Angabe der Gründe und etwaiger Konsequenzen für die Auftragsdurchführung unverzüglich anzeigen.
- 3.2 Kündigt der Vertragspartner den Auftrag nach Erhalt der Anzeige, so steht der designafairs GmbH die bis dahin angefallene anteilige Vergütung entsprechend den bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen zu.

4. Vergütung

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hält sich die designafairs GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab dem Angebotsdatum gebunden.

- 4.2 Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Als vergütungspflichtige Mehraufwendungen gelten u.a. Aufwendungen, die die designafairs GmbH tätigt, weil sie nach Freigabe oder Teilabnahmen ihrer Leistungen auf Wunsch des Vertragspartners Änderungen vorgenommen hat, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben oder abgenommen worden sind.

- 4.3 Übersteigt der tatsächliche den geschätzten Aufwand in den Einzelaufträgen um mehr als 5% und kündigt der Vertragspartner den Auftrag nach Anzeige der Überschreitung gemäß Ziffern 11.1, 11.2 oder 11.4, so hat die designafairs GmbH entsprechend den bereits erbrachten Arbeiten mindestens Anspruch auf die vereinbarte Vergütung zuzüglich 5%.

- 4.4 Reduziert sich der Gesamtumfang der von der designafairs GmbH zu erbringenden Leistungen durch einen Umstand, den der Vertragspartner zu vertreten hat, ist die designafairs GmbH berechtigt, den festgelegten Tagessatz angemessen anzuheben, maximal um 15%.

5. Leistung

- 5.1 Verbindliche vertragliche Ausführungsfristen bedürfen der Schriftform.
- 5.2 Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der designafairs GmbH liegen, welche der designafairs GmbH die Leistung vorübergehend erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – hat die designafairs GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die designafairs GmbH, die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterauftragnehmern oder Lieferanten der designafairs GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten. Derartige Umstände wird die designafairs GmbH dem Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Wird die Durchführung des Vertrages deshalb für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages oder Teile hiervon beschränkt, es sei denn die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Vertragspartner nicht von Interesse.
- 5.3 Falls die Verzögerung länger als 6 Wochen dauert, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich die Fertigstellungsfrist oder wird die designafairs GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen die designafairs GmbH herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die designafairs GmbH nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich von der eingetretenen Verzögerung benachrichtigt hat.
- 5.4 Erkennt die designafairs GmbH im Laufe der Durchführung des Vertrages, daß die vereinbarten Leistungen offensichtlich nicht den vom Vertragspartner gewünschten Erfolg haben werden, wenn nicht zusätzliche Leistungen erbracht werden, so wird sie dies dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen.
- 5.5 Die designafairs GmbH ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teilleistung ist für den Vertragspartner erkennbar nicht von Interesse.
- 5.6 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen der designafairs GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Vertragspartners voraus.
- 5.7 Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet alle zur Leistungserbringung notwendigen Angaben, Arbeiten und Unterlagen designafairs vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Notwendige Angaben, Arbeiten und Unterlagen sind insbesondere solche, die dem Auftrag zugrunde gelegt sind, die von der designafairs GmbH zur Durchführung des Auftrags angefordert werden, oder für den jeweiligen Auftrag üblicherweise erforderlich sind.

5.8 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Arbeiten und Unterlagen, die der Vertragspartner im Rahmen seiner Verpflichtungen und Obliegenheiten zu erfüllen hat, der designafairs GmbH rechtzeitig vor Auftragsdurchführung zugehen. Lieferverzögerungen oder Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige, verspätete oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von der designafairs GmbH nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug der designafairs GmbH. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

5.9 Der Vertragspartner nimmt die für ihn erstellten Pläne, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle etc. unverzüglich ab, nachdem die designafairs GmbH die Fertigstellung erklärt hat. Die designafairs GmbH wird Mängel, die bei der Abnahme festgestellt werden, innerhalb angemessener Frist unentgeltlich beseitigen. Bei einem erheblichen Mangel, der die Nutzung der Pläne, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle etc. unmöglich macht, werden diese nach der Mangelbeseitigung erneut abgenommen. Unterläßt der Vertragspartner die Abnahme wegen eines anderen als eines erheblichen Mangels, so gelten die entsprechenden Pläne, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle etc. 4 Wochen, nachdem die designafairs GmbH die Fertigstellung erklärt hat, als abgenommen.

5.10 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist die designafairs GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

6. Nutzungsrechte

6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Vertragspartner nach vollständiger Zahlung der der designafairs GmbH zustehenden Vergütung zur Nutzung der bei der Durchführung des Vertrages von der designafairs GmbH erbrachten Leistungen, insbesondere der von der designafairs GmbH erstellten Unterlagen, für den vereinbarten Vertragszweck berechtigt.

6.2 Die von der designafairs GmbH im Rahmen des Vertrags übergebenen Pläne, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle und sonstigen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Soweit sich aus dem Vertragszweck nicht etwas anderes ergibt, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, diese Unterlagen zu ändern, die Unterlagen – auch in geänderter Form – zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu bearbeiten.

6.3 Die designafairs GmbH bleibt zur Mitbenutzung und zur sonstigen Verwendung nichtgeschützter Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken berechtigt, die bei der Durchführung des Vertrages verwandt oder entwickelt wurden.

6.4 Sollten in den Auftragsergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten sein, steht es der designafairs GmbH frei, hierauf nach freiem Ermessen Schutzrechte anzumelden, diese weiter zu verfolgen und / oder fallen zu lassen. Schutzrechte und die Vergabe von Lizenzen stehen ausschließlich der designafairs GmbH zu. Abweichende Regelungen müssen in gesonderten Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich festgehalten werden.

7. Gewährleistung

7.1 Die designafairs GmbH gewährleistet, dass erbrachte Leistungen frei von Mängeln sind. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Die Gewährleistungspflicht der designafairs GmbH beschränkt sich auf Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, so kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

7.3 Werden Betriebs-, Wartungs-, oder sonstige Anweisungen der designafairs GmbH vom Vertragspartner nicht befolgt, oder werden von ihm Änderungen daran vorgenommen, so entfällt jede hieraus resultierende Gewährleistung, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. § 645 BGB bleibt unberührt.

7.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der designafairs GmbH erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursa-

chen ermöglichen oder eine Beseitigung der Mängel erleichtern oder beschleunigen.

7.5 Gewährleistungsansprüche gegen die designafairs GmbH stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der designafairs GmbH 15 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Skontoabzüge des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

8.2 Die designafairs GmbH ist berechtigt, - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen - dem Vertragspartner nach der Auftragserteilung einen Abschlag in Höhe von 30% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Die designafairs GmbH ist ferner berechtigt, dem Vertragspartner angemessene Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt in Rechnung zu stellen.

8.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die designafairs GmbH über den Betrag verfügen kann. Bei Übergabe von Schecks gilt die Zahlung erst mit Einlösung des Schecks als erfolgt.

8.4 Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die designafairs GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an gesetzliche Zinsen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die designafairs GmbH ist zulässig.

8.5 Falls der designafairs GmbH Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, ist die designafairs GmbH berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung in Höhe der Restschuld zu verlangen.

8.6 Die designafairs GmbH ist nicht verpflichtet, in ihren Rechnungen die geleistete Arbeitszeit und die zu erstattenden Auslagen nachzuweisen. Auf Wunsch kann der Vertragspartner die Nachweise einsehen und/oder erhält diese in Kopie.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Für etwaige Schäden haftet die designafairs GmbH für sich und für ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich unerlaubter Handlung – nur, falls die designafairs GmbH oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder den Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der designafairs GmbH oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruht. Die Haftung aufgrund einer Zusicherung, die den Vertragspartner gegen das Risiko der eingetretenen Schäden absichern sollte, sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

9.2 Zu den ausgeschlossenen Ansprüchen zählen auch Mängel und Schäden an Produktionsmitteln und Produkten des Vertragspartners, in die Leistungen der designafairs GmbH eingeflossen sind, etwa durch die Berücksichtigung von Ideen, Vorschlägen oder Konzepten der designafairs GmbH bei Planung, Entwurf, Konstruktion oder äußerer Formgebung und Gestaltung durch den Vertragspartner, sowie Mängel und Schäden, die Folge der Nutzung solcher Produkte des Vertragspartners sind.

Das gilt nicht, soweit für den Schaden z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

9.3 Der Vertragspartner wird die designafairs GmbH von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die gegen die designafairs GmbH erhoben werden und ihre Ursache in der Nutzung der Produkte des Auftraggebers haben, soweit die designafairs GmbH den Schaden des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

9.4 Die Haftung der designafairs GmbH für und aus der Ausführung eines Auftrags ist jeweils auf den Auftragswert beschränkt.

10. Einschaltung von Dienstleistern und Erfüllungsgehilfen

Die designafairs GmbH ist berechtigt, Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder der gesamten vertraglich geschuldeten Leistung zu beauftragen.

11. Kündigung

11.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Vor einer solchen Kündigung werden die Vertragspartner einander jedoch, soweit ihnen dies zugemutet werden kann, angemessen Gelegenheit geben, den Kündigungsgrund zu beseitigen.

11.2 Wird der Vertrag aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund gekündigt oder kündigt der Vertragspartner aus einem von keiner der Parteien zu vertretenden Grund, so erhält die designafairs GmbH die vereinbarte Vergütung. Die designafairs GmbH muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie infolge der vorzeitigen Beendigung des Auftrages an Aufwendungen erspart. Das gleiche gilt, wenn die Leistung infolge eines von der designafairs GmbH nicht zu vertretenden Grundes unmöglich geworden ist.

11.3 Ist die Kündigung von der designafairs GmbH zu vertreten, hat die designafairs GmbH nur Anspruch auf die Vergütung für die von ihr bis zur Beendigung des Vertrages erbrachten Leistungen, wenn diese Leistungen für den Vertragspartner von Interesse sind. Ziffer 4.3 bleibt unberührt.

11.4 Wird ein Vertragspartner zahlungsunfähig oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels

Masse abgelehnt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

12. Abwerbe- und Einstellungsverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach keine Mitarbeiter der designafairs GmbH abzuwerben oder ohne vorherige Zustimmung der designafairs GmbH zu beschäftigen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Vertragspartner, eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des Mitarbeiters an die designafairs GmbH zu zahlen. Der Vertragspartner haftet auch für Konzerngesellschaften.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

13.1 Für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der designafairs GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 38 ZPO ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.